

<i>Name:</i>	SOLIDARITÄT
<i>Kurzbezeichnung:</i>	-
<i>Zusatzbezeichnung:</i>	-

Anschrift: **Brombeerweg 8
14052 Berlin**

Telefon: **(0 30) 55 47 08 21**

Telefax: **(0 32) 1 21 03 91 92**

E-Mail: **info@solidarität.org**

I N H A L T

Übersicht der Vorstandsmitglieder

Satzung

Programm

(Stand: 09.06.2021)

Name:

SOLIDARITÄT

Kurzbezeichnung:

-

Zusatzbezeichnung:

-

Bundesvorstand:

Vorsitzender:

Mariusz Musiol

Stellvertreter:

Jörg Beenen

Schatzmeister:

Krzysztof Kowalczyk

Landesverbände:

./.

Satzung

Beschlossen durch Mitgliederversammlung am 03.06.2021 in Alsdorf

Präambel

Rudolf Diesel beschäftigte sich auch mit sozialen Fragen. 1903 veröffentlichte er ein Buch mit dem Titel „*Solidarismus: Natürliche wirtschaftliche Erlösung des Menschen*“ und entwarf darin die Idee einer solidarischen Wirtschaft, bei der die Arbeiter die Finanzierung, Produktion und Verteilung von Gütern selbst organisieren. SOLIDARITÄT ist eine politische Partei, die die Idee des *Solidarismus*, unter Einbindung der modernsten Technologien, umsetzen will.

Dabei will die SOLIDARITÄT den Dieselmotor als Wasserstoffverbrenner behalten.

Die SOLIDARITÄT wächst auf idealistischen Wurzeln der horizontalen *Solidarność 80*, einer polnischen Arbeiterbewegung, die den Sturz des Ostblocks vor 40 Jahren auslöste. SOLIDARITÄT steht für den selbstlosen, heroischen Kampf der Nationen gegen das übermächtige Böse, das man mit den Idealen der SOLIDARITÄT wie Selbstlosigkeit Ehrlichkeit, Freundlichkeit, Hilfsbereitschaft, Höflichkeit, Dankbarkeit, Vergebung, Einfühlvermögen, Gutmütigkeit, Akzeptanz, Anerkennung und Standhaftigkeit, besiegen kann. SOLIDARITÄT ist so zu sagen, wie die Sonne, welche gleichmäßig über alle scheinend, durch ihre milde Wärme und ihr glänzendes Licht die Menschheit aus ihrem Winterschlaf zur wirtschaftlichen Erlösung, im Rahmen bestehender Gesetze, in friedlicher Entwicklung bei vollkommener individuellen Freiheit, erwecken wird. Eine solidarische Gesellschaft ist nur dann vorstellbar, wenn vollkommene Gleichsetzung des Einzelinteresses mit dem Gesamtinteresse stattfindet und eine freie Vereinbarung der Menschen zu gegenseitiger Gerechtigkeit durch Arbeit, Einigkeit und Liebe gepflegt wird, bei der das Menschsein und die Menschlichkeit des anderen immer Beachtung finden. In einer solidarischen Gesellschaft greift bei Meinungsverschiedenheiten stets die Widerspruchstheorie incl. der modernen Dialektik, die in ihrem neueren Sinn vereinfachend als Diskurs beschrieben wird, in dem einer These als bestehende Auffassung oder Überlieferung ein Aufzeigen von Problemen und Widersprüchen als Antithese gegenübergestellt wird, woraus sich eine Lösung oder ein neues Verständnis als Synthese ergibt, die auf basisdemokratischem Wege, innerhalb der ersten Standartabweichung der Gaußschen Verteilung gesucht wird. Extreme Positionen, die sich erst in der dritten Standartabweichung manifestieren, heben sich nicht nur gegenseitig auf sondern definieren die gleiche Vektorrichtung des Gesamtschwarms, so lange die SOLIDARITÄT als wichtigster Wert unserer Zeit verstanden, angenommen und gelebt wird. Die politische Zuordnung der SOLIDARITÄT bedarf eines nicht subjektiven, multidimensionalen Modells. Das Programm ist für die Mitglieder nicht bindend und erfüllt lediglich die Funktion eines Wegweisers.

Das solidarische Individuum darf zwar das höhere Bewusstsein mit seinem Wissen und seinen Vorschlägen beeinflussen, dennoch muss die Ausübung des individuellen Willens im Bezug auf die Gesamtheit mit allen Mitteln verhindert werden. Der einzige Wille, der seine Geltung entfalten darf ist der höhere Wille des Kollektivs nach dem Vorbild der klassischen, griechischen, antiken Demokratie, die im digitalen Zeitalter vollumfänglich, weltweit umsetzbar wäre.

Abschnitt A: Allgemeiner Teil

§ 1 Gegenstand und Tätigkeitsbereich

(1) Die **SOLIDARITÄT** ist eine Partei im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und des Parteiengesetzes. Sie vereinigt Mitglieder ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit, des Standes, der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts und des Bekenntnisses, die beim Aufbau und Ausbau eines demokratischen Rechtsstaates, einer modernen föderalen Ordnung geprägt vom Geiste sozialer Gerechtigkeit mitwirken wollen. Totalitäre, diktatorische und faschistische Bestrebungen jeder Art lehnt die SOLIDARITÄT entschieden ab.

(2) Der Tätigkeitsbereich von der **SOLIDARITÄT** ist die Bundesrepublik Deutschland

§ 2 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Bundespartei führt den Namen **SOLIDARITÄT** (großgeschrieben)
- (2) Der Sitz ist Berlin
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck

Zweck von der **SOLIDARITÄT** eine Verwirklichung des Solidarismus und staatliche Anerkennung der polnischen Minderheit in Deutschland.

Die Wiederherstellung und langfristige Sicherung von parlamentarischer Demokratie und Rechtsstaatlichkeit zur Stärkung der grundgesetzlich normierten Freiheits- und Abwehrrechte.

Der Partezweck wird erreicht durch Aufstellung von Kandidaten zur Bundestagswahl, Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit über Demokratie und Rechtsstaatlichkeit

Politische Veranstaltungen und Mitveranstaltungen, die die Demokratie und Rechtsstaatlichkeit betreffen.

Erstellen und Verbreiten von Publikationen und Informationen zu Fragen von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann werden, wer sich dem Programm verbunden fühlt, das Ideal der **SOLIDARITÄT** vertritt und die Satzung anerkennt. Mitglieder werden auf Antrag aufgenommen.

Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

Initiativen und Unterstützern steht die Teilnahme an den Veranstaltungen von der **SOLIDARITÄT** offen. Sie haben Rederecht auf den Mitgliederversammlungen von der **SOLIDARITÄT**, sind aber nicht stimmberechtigt. Die gleichzeitige Mitgliedschaft bei der **SOLIDARITÄT** und einer anderen Partei oder Wählergruppe ist zulässig. Lediglich die Mitgliedschaft in einer Organisation oder Vereinigung, deren Zielsetzung den Zielen von der **SOLIDARITÄT** widerspricht, ist nicht zulässig.

§ 4a Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, im Rahmen dieser Satzung die Zwecke der **SOLIDARITÄT** zu fördern und sich an der politischen und organisatorischen Arbeit von der **SOLIDARITÄT** zu beteiligen. Jedes Mitglied hat das Recht an der politischen Willensbildung, an Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Satzung teilzunehmen.

- (2) Alle Mitglieder haben gleiches Stimmrecht.

Die Ausübung des Stimmrechts ist nur möglich, wenn das Mitglied der **SOLIDARITÄT** auch Mitglied des abstimmenden Gebietsverbandes ist. Auf Parteitag ist die Ausübung des Stimmrechts nur möglich, wenn alle Mitgliedsbeiträge entrichtet wurden.

- (4) Mitgliedern der **SOLIDARITÄT** ist es nicht erlaubt, sich ohne Genehmigung des Vorstandes öffentlich zu äußern. Dies ist ausschließlich dem Pressesprecher vorbehalten. Unlautere Interview-Versuche seitens der Presse, Institutionen u.A. sind dem Vorstand sofort zu melden. Sollte dennoch zur schadhafte Publikation, die auf Grund von nicht genehmigten Äußerungen einzelner Parteimitglieder veröffentlicht wurden, kommen, kann gegenüber dem Verantwortlichen Schadensersatz in Höhe bis zu 1 Million € bzw. 1 Million € für jeden, verlorenen Prozentpunkt, den die Partei auf Grund von böswilligen Aussagen des jeweiligen Mitglieds, in der öffentlichen Meinung einbüßen musste, geltend gemacht werden.

- (5) Die **SOLIDARITÄT** hat in den 80ern sehr schlechte Erfahrungen mit den Geheimdiensten gemacht daher sind vorsätzliche, inoffizielle Kontakte mit den Geheimdiensten nicht erlaubt.

Anwerbeversuche sind beim Vorstand anzeigepflichtig. Jede eingegangene Zusammenarbeit, als inoffizieller Mitarbeiter, mit den Geheimdiensten egal welchen Staates, bedeutet automatischen Ausschluss aus der Partei und wird Schadensersatzpflichtig.

(6) Die Gründungsmitglieder gelten als stimmberechtigte Ehrenmitglieder des Bundesvorstands, so lange sie in der **SOLIDARITÄT** sind.

§ 4b Ordnungsmaßnahmen

(1) Verstößt ein Mitglied gegen die Satzung oder gegen Grundsätze oder Ordnung der **SOLIDARITÄT** und fügt ihr damit Schaden zu, so kann der Bundesvorstand folgende Ordnungsmaßnahmen anordnen: Verwarnung und Verweis. Der Vorstand muss dem Mitglied vor dem Beschluss der Ordnungsmaßnahme eine Anhörung gewähren. Der Beschluss ist dem Mitglied in Textform unter Angabe von Gründen zu überstellen. Gegen den Beschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb von 4 Wochen nach Zugang Einspruch beim nach der Schiedsgerichtsordnung zuständigen Schiedsgericht einlegen.

(2) Ein Mitglied kann nur dann aus der **SOLIDARITÄT** ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze oder die Ordnung der **SOLIDARITÄT** verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt. Der Ausschluss wird vom Bundesvorstand beim nach der Schiedsgerichtsordnung zuständigen Schiedsgericht beantragt. Der Antrag ist schriftlich zu begründen. In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der Vorstand das Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts ausschließen. Die Entscheidungen des Schiedsgerichts sind schriftlich zu begründen. Gegen die Entscheidungen des Schiedsgerichts findet die Berufung an ein Schiedsgericht höherer Stufe statt. Die Frist für die Einlegung der Berufung beträgt vier Wochen nach Zugang der Entscheidung.

(3) Die Mitgliedschaft ruht im Falle eines Antrags auf Ausschluss bis zum Abschluss eines möglichen Berufungsverfahrens.

(4) Verstößt ein Gebietsverband schwerwiegend gegen die Grundsätze oder die Ordnung der **SOLIDARITÄT**, sind folgende Ordnungsmaßnahmen gegen nachgeordnete Gebietsverbände möglich: Auflösung, Ausschluss, Amtsenthebung des Vorstandes nachgeordneter Gebietsverbände. Als schwerwiegender Verstoß gegen die Ordnung und die Grundsätze der **SOLIDARITÄT** ist es zu werten, wenn die Gebietsverbände die Bestimmungen der Satzung beharrlich missachten, Beschlüsse übergeordneter Parteiorgane nicht durchführen oder in wesentlichen Fragen gegen die politische Zielsetzung der Partei handeln. Die Ordnungsmaßnahmen werden vom Vorstand eines höheren Gebietsverbandes getroffen. Die Mitgliederversammlung des die Ordnungsmaßnahme treffenden Gebietsverbandes hat die Ordnungsmaßnahme am nächsten Parteitag mit einfacher Mehrheit zu bestätigen, ansonsten tritt die Maßnahme außer Kraft. Gegen die Ordnungsmaßnahme ist innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang der Ordnungsmaßnahme die Anrufung des nach der Schiedsgerichtsordnung zuständigen Schiedsgerichtes zuzulassen.

(5) Über die Ordnungsmaßnahmen i.S.d. Absatz 4 entscheidet der Parteitag auf Antrag des Vorstandes mit einfacher Mehrheit.

(6) Das Schiedsgericht kann statt der verhängten oder beantragten auch eine mildere Ordnungsmaßnahme aussprechen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss (§ 4b Abs. 2) oder Tod.

(2) Der freiwillige Austritt eines Mitglieds kann in Textform zu jedem Zeitpunkt gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

(3) Der Ausschluss eines Mitglieds ist zulässig bei parteischädigendem Verhalten und auch bei Nichtbezahlen von einem Jahresbeitrag trotz Mahnung. Über den Ausschluss entscheidet das nach der Schiedsgerichtsordnung zuständige Schiedsgericht. Gegen die Entscheidung besteht die

Möglichkeit, Berufung an ein Schiedsgericht höherer Ordnung einzulegen. Die Entscheidungen sind schriftlich zu begründen. In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der Vorstand der Partei oder eines Gebietsverbandes ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts ausschließen

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Über Höhe und Umfang der Mitgliedsbeiträge beschließt die Bundesmitgliederversammlung eine Beitragsordnung.

§ 7 Organe der Partei

Organe der **SOLIDARITÄT** sind die Mitgliederversammlungen (Parteitage), der Vorstand und das Präsidium. Bei Streitigkeiten innerhalb der **SOLIDARITÄT** wird nach der Schiedsgerichtsordnung ein Bundesschiedsgericht bestellt

§ 8 Mitgliederversammlung (Parteitage)

(1) Die Mitgliederversammlung (Parteitag) ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es durch Gesetze oder Parteiinteresse erforderlich ist oder wenn die Einberufung von mindestens 20 Prozent der Parteimitglieder in Textform und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

(2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 5 Tagen, auf Bundesebene soll im Jahr 2021 mit einer Frist von 5 Tagen, ab dem Jahr 2022 mit einer Frist von 4 Wochen geladen werden, bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an den letzten vom Mitglied der **SOLIDARITÄT** bekannt gemachten Kontakt gerichtet ist.

(3) Die Mitgliederversammlungen sind das oberste beschlussfassende Parteiorgan. Sie sind grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Parteiorgan übertragen wurden oder einem übergeordneten Gebietsverband zugeordnet sind.

(3a) Die Mitgliederversammlung beschließt im Rahmen der Zuständigkeiten des Gebietsverbandes innerhalb der **SOLIDARITÄT** über die Parteiprogramme, die Satzung, die Beitragsordnung, die Schiedsgerichtsordnung, die Auflösung sowie die Verschmelzung mit anderen Parteien. (3b) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorsitzenden des Gebietsverbandes, seine Stellvertreter und die übrigen Mitglieder des Vorstandes. Die Mitgliederversammlung wählt ferner die Mitglieder etwaiger anderer Organe und die Vertreter in den Organen höherer Gebietsverbände, soweit im Gesetz über die politischen Parteien nichts anderes zugelassen ist. Der Vorstand wird mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr gewählt.

(3c) Die Mitgliederversammlung nimmt mindestens alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht des Vorstandes entgegen und fasst über ihn Beschluss. Der finanzielle Teil des Berichts ist vor der Berichterstattung durch Rechnungsprüfer, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden, zu überprüfen.

(4) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Parteimitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(5) Die Frist für Anträge beträgt vier Wochen. Sie sind beim Vorstand zu stellen.

(6) Ein Antrag an die Mitgliederversammlung braucht mindestens fünf Antragsteller. Initiativen und Unterstützer des Grundeinkommens sind Mitgliedern gleichgestellt.

(7) Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse in der Regel mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(8) Zur Änderung der Satzung und des Programms ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(9) Über den Verlauf der Versammlung und die gefassten Beschlüsse wird ein Protokoll gefertigt und vom Protokollführer und Versammlungsleiter unterzeichnet.

§ 9 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister, optional dem stellvertretenden Schatzmeister und optional weiteren Mitgliedern für spezielle Aufgaben sowie den jeweiligen gewählten Vorsitzenden und den jeweiligen stellvertretenden Vorsitzenden der Landesverbände, wobei die jeweiligen stellvertretenden Vorsitzenden der Landesverbände bei Anwesenheit des jeweiligen Vorsitzenden der Landesverbände kein Stimmrecht haben, wohl aber bei deren Abwesenheit.

(2) Das Präsidium besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und ggf. dem stellvertretenden Schatzmeister. Die **SOLIDARITÄT** wird gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 BGB durch mindestens zwei Mitglieder des Präsidiums gemeinschaftlich vertreten. Mitglieder des Gesamtvorstands haben kein Vertretungsrecht.

(3) Dem Präsidium obliegt die Führung der laufenden Geschäfte der **SOLIDARITÄT**.

(4) Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind. Scheidet ein Mitglied oder mehrere Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vorzeitig aus dem Amt, können die verbleibenden Mitglieder des Vorstandes aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit ein oder zwei Vertreter/innen für die maximale Dauer von 6 Monaten als Ersatzmitglieder des Präsidiums benennen. Dieses Präsidium vertritt die **SOLIDARITÄT** vorübergehend und hat unverzüglich in diesen 6 Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung zwecks Nachwahl der ausgeschiedenen Präsidiumsmitglieder für die verbleibende Amtsdauer einzuberufen.

(5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 9a Der Bundesgeschäftsführer

- Der Bundesvorstand kann einen Bundesgeschäftsführer bestellen.

(2) Der Bundesgeschäftsführer wird vom Bundesvorstand durch absolute Mehrheit gewählt.

- Über den Umfang der Tätigkeit und die Vergütung des Bundesgeschäftsführers entscheidet der Bundesvorstand.

§ 10 Gliederung

(1) Die **SOLIDARITÄT** gliedert sich in Bundesverband und Landesverbände. Die Größe und der Umfang der Gebietsverbände sind deckungsgleich mit den politischen Grenzen der Bundesländer. Innerhalb der staatsrechtlichen Grenzen eines Landes gibt es nur einen Landesverband.

(2) Eine Gliederung in Bezirks-, Kreis- und Ortsverbände unterhalb der Landesverbände ist nicht vorgesehen.

- Diese Satzung gilt für Untergliederungen entsprechend.

§ 11 Finanzordnung

Die Finanzverwaltung obliegt dem Bundesverband. Die Finanzordnung richtet sich nach dem fünften Abschnitt des Parteiengesetzes. Die Finanzordnung wird außerhalb dieser Satzung gesondert geregelt. Die Vorschriften des fünften Abschnitts des Parteiengesetzes sind einzuhalten.

§ 12 Bewerberaufstellung für die Wahlen zu Volksvertretungen

(1) Die Mitgliedschaft in der **SOLIDARITÄT** ist keine Voraussetzung für die Bewerber.

(2) Bei Wahlen zu Volksvertretungen gelten die Bestimmungen der Wahlgesetze.

(3) Die Bewerber sollen ihren Wohnsitz im entsprechenden Bundesland haben.

- (4) Initiativen und Unterstützer der Anliegen der **SOLIDARITÄT** haben Vorschlagsrecht.
(5) Die Frist zur Einladung der Aufstellungsversammlung beträgt zwei Wochen.

§ 13 Spenden

- (1) Bundesverband und Landesverbände sind berechtigt, Spenden anzunehmen. Ausgenommen sind Spenden, die im Sinne von § 25 Parteiengesetz unzulässig sind. Können unzulässige Spenden nicht zurückgegeben werden, sind diese über die Landesverbände und die Bundesebene unverzüglich an den Präsidenten des Deutschen Bundestages weiterzuleiten.
(2) Hat ein Gebietsverband unzulässige Spenden vereinnahmt, ohne sie gemäß Satz 1 an den Präsidenten des Deutschen Bundestages weiterzuleiten, oder erlangte Spenden nach Satz 3 nicht im Rechenschaftsbericht veröffentlicht, so verliert er gemäß § 31 a Parteiengesetz den ihm nach der jeweiligen Beschlusslage zustehenden Anspruch auf staatliche Teilfinanzierung in Höhe des zweifachen der rechtswidrig erlangten oder nicht veröffentlichten Spenden.
(3) Spendenbescheinigungen werden vom Bundesverband ausgestellt.

§ 14 staatliche Teilfinanzierung

Der Bundesschatzmeister beantragt jährlich zum 31. Januar für die Bundesebene und die Landesverbände die Auszahlung der staatlichen Mittel.

§ 15 Schiedsgericht

- (1) Auf der Bundes- oder Landesebene werden bei Bedarf Schiedsgerichte eingerichtet. Das Nähere regelt eine Schiedsgerichtsordnung.

§ 16 Auflösung

- (1) Über die Auflösung oder die Verschmelzung der SOLIDARITÄT entscheidet die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit. Der Beschluss regelt zugleich das Verfahren der nach § 6 Abs. (2) Nr. 11 des Parteiengesetzes erforderlichen Urabstimmung.
(2) Der Beschluss über die Auflösung oder Verschmelzung bedarf der Bestätigung durch eine Urabstimmung der Mitglieder ebenfalls mit Dreiviertelmehrheit der fristgemäß abgegebenen Stimmen.
(3) Das Parteivermögen wird mit der Parteiauflösung in eine gemeinnützige Stiftung des öffentlichen Rechts umgewandelt, deren Ziele die Bewahrung der Demokratie und Rechtsstaatlichkeit oder einer oder mehrerer solchen gemeinnützigen Stiftung oder Organisation gespendet. Hierüber beschließt die Mitgliederversammlung.

ABSCHNITT B: BEITRAGSORDNUNG

§ 1 Mitgliedsbeiträge

- (1) Höhe und Umfang der Mitgliedsbeiträge werden von der Bundesmitgliederversammlung festgesetzt und sind den jeweiligen Protokollen zu entnehmen.
(2) Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der zur Bundesmitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Parteimitglieder erforderlich.
(3) Beschließt die Bundesmitgliederversammlung keinen Mitgliedsbeitrag, so wird jedem Mitglied eine Spende an den Bundesverband empfohlen.

ABSCHNITT C: Schiedsgerichtsordnung

§ 1 Unabhängigkeit

Die Schiedsgerichte sind unabhängig und an keinerlei Weisungen gebunden.

§ 2 Zusammensetzung

Das Bundesschiedsgericht ist mit einer Vertrauensperson jeder Partei sowie einer Person, auf die sich beide Parteien einigen, als Richter zu besetzen. Die Mitgliederversammlung wählt bei Bedarf drei Mitglieder zu Richtern, die keine Vorstandsämter inne haben.

§ 3 Entscheidungsrahmen

Die Richter fällen ihre Entscheidungen nach bestem Wissen und Gewissen auf Grundlage der Satzungen und gesetzlichen Vorgaben.

§ 4 Verschwiegenheit

Während eines Verfahrens haben Richter ihre Arbeit außerhalb des Richterremiums nicht zu kommentieren. Mit der Annahme ihres Amtes verpflichten sich die Richter, alle Vorgänge, die ihnen in dieser Eigenschaft bekannt werden, auch über ihre Amtszeit hinaus vertraulich zu behandeln, soweit diese Ordnung nicht etwas anderes vorsieht.

§ 5 Beeinflussung

Wird von irgendeiner Seite versucht das Verfahren zu beeinflussen, so macht das Schiedsgericht dies unverzüglich öffentlich bekannt.

§ 6 Geschäftsordnung

Die Schiedsgerichte geben sich eine Geschäftsordnung. Diese enthält insbesondere Regelungen zur internen Geschäftsverteilung und der Verwaltungsorganisation, über die Bestimmung von Berichterstatern, die Einberufung und den Ablauf von Sitzungen und Verhandlungen, die Vergabe von Aktenzeichen, die Veröffentlichung von Urteilen, die Ankündigung von öffentlichen Verhandlungen und weiteren Bekanntmachungen und die Dokumentation der Arbeit des Schiedsgerichts, der Aufbewahrung von Akten und der Akteneinsicht.

ABSCHNITT D: Finanzordnung

§ 1 Zuständigkeit

Dem Bundesschatzmeister obliegen die Verwaltung der Finanzen und die Führung der Bücher. Er ist an die Vorschriften des fünften Abschnittes des Parteiengesetzes gebunden und beachtet die Vorschriften des sechsten Abschnittes des Parteiengesetzes.

§ 2 Rechenschaftsbericht

Der Bundesschatzmeister sorgt für die fristgerechte Vorlage des Rechenschaftsberichts der Bundespartei sowie der Landesverbände gemäß dem fünften und sechsten Abschnitt des Parteiengesetzes bei dem Präsidenten des Deutschen Bundestages. Der Schatzmeister sorgt für die ordnungsgemäße Buchführung der Partei und seiner unmittelbaren Gliederungen. Der Schatzmeister hat dafür Sorge zu tragen, dass jederzeit die zur Erstellung des Prüfvermerks für den Rechenschaftsbericht nach § 29 Abs.3 Parteiengesetz vorgeschriebenen Stichproben möglich sind.

§ 3 Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung

- (1) Der Schatzmeister und die Landesverbände sind verpflichtet, Aufzeichnungen nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen digitalen Buchführung (GoBD) zu führen.
- (2) Bei unbaren Geschäftsvorfällen sind Belege innerhalb von zehn Tagen nach Eingang oder Entstehung gegen Verlust zu sichern. Dies kann durch geordnete Ablage, durch zeitgerechte unveränderliche Erfassung in Grund(buch)aufzeichnungen oder durch Scannen erfolgen.
- (3) Werden Eingangsrechnungen nicht innerhalb von acht Tagen bzw. innerhalb ihrer gewöhnlichen Durchlaufzeit beglichen, sind sie kontokorrentmäßig zu erfassen. Erfolgt die Erfassung der Geschäftsvorfälle in den Büchern bzw. in den Aufzeichnungen der

Nichtbuchführungspflichtigen nicht laufend, sondern periodenweise (z.B. monatliche Auftragsbuchhaltung), müssen vorher Sicherungsmaßnahmen (siehe oben) ergriffen werden und die Erfassung muss innerhalb des folgenden Monats erfolgen.

(4) Die Landesverbände sind dazu angehalten, Ihre zuvor gesicherten Belege über Ihre Einnahmen und Ausgaben monatlich spätestens am 10. Tag des Monatsabschlusses beim Schatzmeister einzureichen.

§ 4 Auslagenersatz

Aufwendungen, die im Auftrag des Vorstandes getätigt wurden, werden im Rahmen der steuerlichen Bestimmungen ersetzt

§ 5 Verluste

Der Schatzmeister ist gehalten, keine Verluste zu erwirtschaften. Über zweckgebundene Anschaffungen und Ausgaben, die Verluste verursachen, entscheidet der Vorstand

§ 6 Verfügungsbeschränkung

Das Präsidium ist verpflichtet, über Ausgaben, die einen Betrag von 1.000,- € und mehr erreichen, einen Vorstandsbeschluss herbeizuführen.

§7 Pflicht zur öffentlichen Rechenschaftslegung

(1) Der Vorstand der Partei hat über die Herkunft und die Verwendung der Mittel sowie über das Vermögen der Partei zum Ende des Kalenderjahres (Rechnungsjahr) in einem Rechenschaftsbericht wahrheitsgemäß und nach bestem Wissen und Gewissen öffentlich Rechenschaft zu geben. Der Rechenschaftsbericht soll vor der Zuleitung an den Präsidenten des Deutschen Bundestages im Vorstand der Partei beraten werden. Der Bundesvorstand der Partei sowie die Vorstände der Landesverbände und die Vorstände der den Landesverbänden vergleichbaren Gebietsverbände sind jeweils für ihre Rechenschaftslegung verantwortlich. Ihre Rechenschaftsberichte werden vom Vorsitzenden und einem vom Parteitag gewählten für die Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitglied oder von einem für die Finanzangelegenheiten nach der Satzung zuständigen Gremium gewählten Vorstandsmitglied unterzeichnet. Diese für die Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitglieder versichern mit ihrer Unterschrift, dass die Angaben in ihren Rechenschaftsberichten nach bestem Wissen und Gewissen wahrheitsgemäß gemacht worden sind. Der Rechenschaftsbericht der Gesamtpartei wird von einem vom Parteitag gewählten für die Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitglied des Bundesvorstandes oder von einem für die Finanzangelegenheiten nach der Satzung zuständigen Gremium gewählten Mitglied des Bundesvorstandes zusammengefügt und unterzeichnet.

(2) Der Rechenschaftsbericht muss von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach den Vorschriften der §§ 29 bis 31 Parteiengesetz geprüft werden. Bei Parteien, die die Voraussetzungen des § 18 Abs. 4 Satz 1 erster Halbsatz Parteiengesetz nicht erfüllen, kann der Rechenschaftsbericht auch von einem vereidigten Buchprüfer oder einer Buchprüfungsgesellschaft geprüft werden. Er ist entsprechend der Frist nach § 19a Abs. 3 Satz 1 erster Halbsatz Parteiengesetz beim Präsidenten des Deutschen Bundestages einzureichen und von diesem als Bundestagsdrucksache zu verteilen. Erfüllt eine Partei die Voraussetzungen des § 18 Abs. 4 Satz 1 erster Halbsatz Parteiengesetz nicht und verfügt sie im Rechnungsjahr weder über Einnahmen noch über ein Vermögen von mehr als 5.000 Euro, kann sie bei dem Präsidenten des Deutschen Bundestages einen ungeprüften Rechenschaftsbericht einreichen. Der Präsident des Deutschen Bundestages kann untestiert eingereichte Rechenschaftsberichte veröffentlichen. Der Rechenschaftsbericht der Partei ist dem jeweils auf seine Veröffentlichung folgenden Bundesparteitag zur Erörterung vorzulegen.

§ 8 Rechenschaftsbericht

(1) Der Rechenschaftsbericht besteht aus einer Ergebnisrechnung auf der Grundlage einer den Vorschriften des Parteiengesetzes entsprechenden Einnahmen- und Ausgabenrechnung, einer damit verbundenen Vermögensbilanz sowie einem Erläuterungsteil. Er gibt unter Beachtung der

Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung entsprechend den tatsächlichen Verhältnissen Auskunft über die Herkunft und Verwendung der Mittel sowie über das Vermögen der Partei.

(2) Die für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften über die Rechnungslegung, insbesondere zu Ansatz und Bewertung von Vermögensgegenständen, sind entsprechend anzuwenden, soweit dieses Gesetz nichts anderes vorschreibt. Rechnungsunterlagen, Bücher, Bilanzen und Rechenschaftsberichte sind zehn Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Rechnungsjahres.

(3) In den Rechenschaftsbericht der Gesamtpartei sind die Rechenschaftsberichte jeweils getrennt nach Bundesverband und Landesverband sowie ggf. die Rechenschaftsberichte der nachgeordneten Gebietsverbände je Landesverband aufzunehmen. Die Landesverbände und ggf. die ihnen nachgeordneten Gebietsverbände haben ihren Rechenschaftsberichten eine lückenlose Aufstellung aller Zuwendungen je Zuwender mit Namen und Anschrift beizufügen. Der Bundesverband hat diese Aufstellungen zur Ermittlung der jährlichen Gesamthöhe der Zuwendungen je Zuwender zusammenzufassen. Die Landesverbände haben die Teilberichte der ihnen nachgeordneten Gebietsverbände gesammelt bei ihren Rechnungsunterlagen aufzubewahren.

(4) Die Gliederung der Einnahmerekchnung richtet sich nach § 24 Abs. 4 Parteiengesetz. Der Begriff der Einnahme richtet sich nach §§ 26, 27 Parteiengesetz.

(5) Die Gliederung der Ausgabenrechnung richtet sich nach § 24 Abs. 5 Parteiengesetz. Der Begriff der Ausgabe richtet sich nach § 26a Parteiengesetz.

(6) Die Gliederung der Vermögensbilanz richtet sich nach § 24 Abs. 6 Parteiengesetz. Der Begriff der Vermögensbilanz richtet sich nach § 28 Parteiengesetz.

(7) Der Vermögensbilanz ist ein Erläuterungsteil hinzuzufügen, der insbesondere folgende Punkte umfassen muss:

- Auflistung der Beteiligungen nach Absatz § 24 Abs. 6 Nr. 1 A II 1 Parteiengesetz sowie deren im Jahresabschluss aufgeführten unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen, jeweils mit Name und Sitz sowie unter Angabe des Anteils und der Höhe des Nominalkapitals; außerdem sind die Höhe des Anteils am Kapital, das Eigenkapital und das Ergebnis des letzten Geschäftsjahres dieser Unternehmen anzugeben, für das ein Jahresabschluss vorliegt. Die im Jahresabschluss dieser Unternehmen aufgeführten Beteiligungen sind mit den Angaben aus dem Jahresabschluss zu übernehmen. Beteiligungen im Sinne dieses Gesetzes sind Anteile gemäß § 271 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs;
- Benennung der Hauptprodukte von Medienunternehmen, soweit Beteiligungen an diesen bestehen;
- im Abstand von fünf Jahren eine Bewertung des Haus- und Grundvermögens und der Beteiligungen an Unternehmen nach dem Bewertungsgesetz (Haus- und Grundvermögen nach §§ 145 ff. des Bewertungsgesetzes).

(8) Im Rechenschaftsbericht sind die Summe der Zuwendungen natürlicher Personen bis zu 3.300 Euro je Person sowie die Summe der Zuwendungen natürlicher Personen, soweit sie den Betrag von 3.300 Euro übersteigen, gesondert auszuweisen.

(9) Dem Rechenschaftsbericht ist eine Zusammenfassung voranzustellen:

- Einnahmen der Gesamtpartei gemäß § 24 Absatz 4 Nr. 1 bis 9 Parteiengesetz und deren Summe,
- Ausgaben der Gesamtpartei gemäß § 24 Absatz 5 Nr. 1 und 2 Parteiengesetz und deren Summe,
- Überschuss- oder Defizitausweis,
- Besitzposten der Gesamtpartei gemäß § 24 Absatz 6 Nr. 1 A I und II und B II bis IV Parteiengesetz und deren Summe,
- Schuldposten der Gesamtpartei gemäß § 24 Absatz 6 Nummer 2 A I und II und B II bis V Parteiengesetz und deren Summe,
- Reinvermögen der Gesamtpartei (positiv oder negativ),
- Gesamteinnahmen, Gesamtausgaben, Überschüsse oder Defizite sowie Reinvermögen der drei Gliederungsebenen Bundesverband, Landesverbände und ggf. der ihnen

nachgeordneten Gebietsverbände. Neben den absoluten Beträgen zu den Nummern 1 und 2 ist der Vomhundertsatz der Einnahmensumme nach Nummer 1 und der Ausgabensumme nach Nummer 2 auszuweisen. Zum Vergleich sind die Vorjahresbeträge anzugeben.

(10) Die Anzahl der Mitglieder zum 31. Dezember des Rechnungsjahres ist zu verzeichnen.

(11) Die Partei kann dem Rechenschaftsbericht zusätzliche Erläuterungen hinzufügen.

(12) Öffentliche Zuschüsse, die den politischen Jugendorganisationen zweckgebunden zugewendet werden, bleiben bei der Ermittlung der absoluten Obergrenze unberücksichtigt. Sie sind im Rechenschaftsbericht der jeweiligen Untergliederung nachrichtlich auszuweisen und bleiben bei der Einnahme- und Ausgaberechnung der Partei unberücksichtigt.

§ 9 Prüfung des Rechenschaftsberichts

(1) Der Rechenschaftsbericht wird dem Präsidenten des Deutschen Bundestages zur Prüfung auf formale und inhaltliche Richtigkeit nach den Maßgaben des §23a Parteiengesetz vorgelegt.

(2) Liegen dem Präsidenten des Deutschen Bundestages konkrete Anhaltspunkte dafür vor, dass im Rechenschaftsbericht einer Partei enthaltene Angaben unrichtig sind, und verlangt er von der Partei Gelegenheit zur Stellungnahme, so ist diese zu gewähren und auf Verlangen die Bestätigung der Richtigkeit ihrer Stellungnahme durch ihren Wirtschaftsprüfer oder ihre Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, ihren vereidigten Buchprüfer oder ihre Buchprüfungsgesellschaft zu besorgen.

(3) Sind im Rechenschaftsbericht der Partei unrichtige Angaben enthalten, hat die Partei den Rechenschaftsbericht zu berichtigen und nach Entscheidung des Präsidenten des Deutschen Bundestages teilweise oder ganz neu abzugeben. Dieser ist von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einem vereidigten Buchprüfer oder einer Buchprüfungsgesellschaft durch einen Vermerk zu bestätigen. Übersteigt der zu berichtigende Betrag im Einzelfall nicht 10.000 Euro und im Rechnungsjahr je Partei nicht 50.000 Euro, kann abweichend von den Sätzen 1 und 2 die Berichtigung im Rechenschaftsbericht für das folgende Jahr vorgenommen werden.

- Berichtigte Rechenschaftsberichte sind ganz oder teilweise zur Veröffentlichung als Bundestagsdrucksache zu überlassen.

(5) Die im Rahmen dieses Verfahrens gewonnenen Erkenntnisse, die nicht die Rechnungslegung der Partei selbst betreffen, dürfen nicht veröffentlicht oder anderen staatlichen Stellen der Bundesrepublik Deutschland zugeleitet werden.

§10 Anzeigepflicht bei Unrichtigkeiten im Rechenschaftsbericht

(1) Erlangt die Partei Kenntnis von Unrichtigkeiten in ihrem bereits frist und formgerecht beim Präsidenten des Deutschen Bundestages eingereichten Rechenschaftsbericht, hat sie diese unverzüglich dem Präsidenten des Deutschen Bundestages schriftlich anzuzeigen.

(2) Bei einer von der Partei angezeigten Unrichtigkeit unterliegt die Partei nicht den Rechtsfolgen des § 31 b oder des § 31 c Parteiengesetz, wenn im Zeitpunkt des Eingangs der Anzeige konkrete Anhaltspunkte für diese unrichtigen Angaben öffentlich nicht bekannt waren oder weder dem Präsidenten des Deutschen Bundestages vorgelegen haben noch in einem amtlichen Verfahren entdeckt waren und die Partei den Sachverhalt umfassend offen legt und korrigiert. Die zu Unrecht erlangten Finanzvorteile sind innerhalb einer vom Präsidenten des Deutschen Bundestages gesetzten Frist an diesen abzuführen.

(3) § 23a Abs. 5 und 6 Parteiengesetz gilt entsprechend.

Programm der SOLIDARITÄT

Vorwort

Die SOLIDARITÄT ist die Fortsetzung der horizontalen Solidarität (pozioma Solidarność), einer polnischen Freiheitsbewegung, die ihren Anfang im Sommer 1980 in Danzig nahm und alle Schichten der Gesellschaft incl. der in Polen lebenden Deutschen, die sich damals nicht nur an Protesten, Streiks und Demonstrationen solidarisch beteiligten, sondern aktiv zum Aufbau der Untergrund-Strukturen, wie z.B. zum Ausbau des internen Kommunikationssystems, der in den 80ern verbotenen Gewerkschaft Solidarność, beigetragen haben, erfasste. Es ist kein Zufall, dass der erste Funke der Freiheit, der den ganzen Ostblock erhellte, in der ehem. Freien Stadt Danzig aufglühte. Danzig steht nämlich nicht nur als Hansestadt für die Weltoffenheit sondern auch für deutsch-polnischen Zusammenhalt: unter zahlreichen Beispielen könnte man z.B. die Teilnahme der Danziger auf polnischer Seite, während der Schlacht bei Tannenberg am 15.07.1410 nennen. Danzig ist auch der Heimathafen von Johan Stoertebeker, der die historische Person sein dürfte, auf die sich die Legende von Klaus Störtebeker bezieht. Bekanntlich sind deutsche Piraten Verbündete polnischer Krone gewesen. Es ist offensichtlich auch kein Zufall gewesen, dass die Danziger Werft, die Wiege der Solidarität 80' war, wenn man bedenkt, dass dort die größten Dieselmotoren der Welt eingebaut wurden, wobei Rudolf Diesel, ein herausragender Sozialwissenschaftler, als Vater des Solidarismus gilt. Die SOLIDARITÄT steht für den Erhalt von Erbe des Rudolf Diesel sowohl, was den Erhalt des Dieselmotors als umweltfreundlichen Wasserstoffverbrenner anbetrifft, als auch durch Unterbeweisstellung, dass Solidarismus keine Utopie mehr im dritten Jahrtausend ist. SOLIDARITÄT steht für den zeitgenössischen Solidarismus SOLIDARITÄT ist der beste Beweis dafür, dass totalitäre Ketten auch in den Zeiten der größten Verzweigung, gerissen werden können. SOLIDARITÄT steht dafür, was vor 40 Jahren in Polen nicht gelang: für die Erfüllung eines Traums über die wirtschaftliche Erlösung der Menschheit. Darüber hinaus blickt die SOLIDARITÄT auf eine über Tausend Jahre dauernde gemeinsame Geschichte polnischer und deutscher Nation, die unter Kaisern Otto dem II, Otto dem III, Heinrich dem III und unter König Friedrich August II dem Starken, gemeinsame Staatsoberhäupter hatten, zurück. Die Sachsenzeit von 1697 -1763 gilt bis dato als „goldene Zeit“ in der polnischen Geschichte. Der sächsische Beistand während des polnischen Novemberaufstandes 1830 wird niemals vergessen werden. Vor diesem Hintergrund betrachtet die SOLIDARITÄT, die „Partei der deutschen Minderheit“ in Polen, nicht nur als eine auf gemeinsamen indogermanischen und christlichen Wurzeln gewachsene Schwesterpartei sondern sieht in den Deutschen und Polen zwei Brudervölker, deren Waffen und Blutbruderschaft spätestens in einer taktischen Niederlage, die sich als strategischer Siege erwies, in Folge der Schlacht bei Liegnitz (1241) besiegelt wurde. Auch die Schlacht am Kahlenberg am 12. September 1683 gehört zu den Sternstunden der deutsch-polnischen Waffen und Blutbruderschaft. Seit 1955 sind Polen und Deutsche zunächst im Warschauer Pakt und gegenwärtig als Mitglieder der NATO Waffenbrüder, wobei sie erneut seit Beginn des dritten Jahrtausends gemeinsamen im Nahost an der selben Front kämpfen. Die SOLIDARITÄT verneigt sich vor Volksdeutschen und Reichsdeutschen, die während des II Weltkrieges als Soldaten und Offiziere der polnischen Armee im polnischen Verteidigungskrieg 1939, in der I Armee des gen. Anders, in polnischen Luftgeschwadern im Verteidigungskrieg 39, französischen Verteidigungskrieg 39, während der Luftschlacht um England 40/41 dienten, genau so, wie vor dem Grafen von Stauffenberg, dem Kommandanten Oskar Kusch, den Mitgliedern der „Weißen Rose“, den „Edelweißpiraten“ und allen anderen deutschen Kämpfern des antifaschistischen Widerstands, die für die selbe Sache, wie die polnische Nation im II Weltkrieg kämpften und setzt das Wort Patriotismus dem Synonym für Antifaschismus gleich. Die SOLIDARITÄT sieht es ein, dass die einfachen deutschen Soldaten z.B. der Wehrmacht, die von dem faschistischen Regime in den Krieg geschickt wurden, einfach keine andere Option zur Musterung außer Hinrichtung hatten und betrachtet sie gleichermaßen als Opfer des Faschismus. Alle im II Weltkrieg getöteten deutschen Zivilisten, sind ebenfalls Opfer des Faschismus, der mit Nationalsozialismus nicht vereinbar ist. Der echte Nationalsozialismus wurde viel mehr in den Volksrepubliken des Ostblocks praktiziert und ist stets stark antifaschistisch geprägt worden. SOLIDARITÄT trauert allen, von Faschisten exekutierten Kriegsdienstverweigerern, nach. Das Denkmal des polnischen Soldaten und deutschen Antifaschisten in Berlin-Friedrichshain ist nach Ansicht der SOLIDARITÄT nichts anderes als das Denkmal des wahren deutschen und polnischen Patrioten und steht für multinationalen Antifaschismus.

1. Die Rolle in der Gesellschaft

Die SOLIDARITÄT fördert den Fortbestand der kulturellen Identität der polnischen Minderheit in Deutschland im gleichem Maße, wie sie die soziale und wirtschaftliche Integration dieser in der deutschen Gesellschaft unterstützt. Die SOLIDARITÄT, als Vervollkommnung erfolgreicher Integration, sieht die Zeit gekommen, die Rolle, die die polnische Minderheit in Deutschland bereits inne hat auf das politische System Deutschlands umzusetzen.

Die SOLIDARITÄT sieht die polnische Minderheit in Deutschland, als Teil einer weltweiten polnischen Diaspora, mit der Initiative „ Du bist Deutschland“ des Präsidenten Horst Köhler auf eine ganz besondere Art und Weise konfrontiert und zwar als eine externe und interne, immanente und transzendente Gemeinschaft zugleich, was ein höheres Bewusstsein „Du bist Europa“, und „Du bist die Welt“ in ihr impliziert, das eine prägende Position in der Beeinflussung des höheren Volkswillens in Deutschland auf Grund von Erfahrungen, die die polnischen Menschen als Weltbürger sammeln, durch die SOLIDARITÄT, begründet.

Die SOLIDARITÄT bereichert die deutsche Politik auf dreierlei Weise :

- I.** Mit eigens ausgearbeiteten Lösungen, Vorschlägen und Gesetzesentwürfen.
- II.** Bietet polnische Lösungen auf deutschem Grund an.
- III.** Steht für weltweite Übernahme von Gesetzen und Systemen, die eine bessere Effizienz als die deutschen aufweisen.

2. Demokratie und Grundwerte

Die SOLIDARITÄT setzt sich für eine :

- I.** Direkte Präsidentenwahl.
- II.** Schaffung eines Oberhauses.
- III.** Verabschiedung einer ordentlichen Verfassung.
- IV.** Bund- und landesweites Referendum.
- V.** Weisungsbefugnis der Bürgerräte gegenüber den Abgeordneten unter entsprechender Änderung des Art.38 Absatz 1 Satz 2 GG, ein.

3. Wirtschaft und Währung

Die SOLIDARITÄT steht für eine Krisen und Pandemie-sicheres, auf Energieökonomie und Energiewährung basierendes Wirtschaftssystem in dem die Roboterarbeit nicht zur Senkung der Nachfrage durch Stellenabbau beiträgt sondern die menschlichen Ressourcen für geistige Arbeit freigibt, wodurch der Fortschritt gesichert und die zivilisatorische Entwicklung beschleunigt wird. Die SOLIDARITÄT befürwortet eine ressourcenschonende, nicht auf Wachstum orientierte, auf einer Energieparität der Währung basierende, Wirtschaft. Die von Schließungen gefährdeten Betrieben gehören enteignet und in VEBs oder Genossenschaftsbetriebe verwandelt zu werden.

4. Energiepolitik

Der Ausbau erneuerbarer Energien sollte im Einklang mit der Einführung einer dezentralisierten Wasserstoffwirtschaft einhergehen. Der dafür inzwischen in Deutschland geschaffene Strukturrahmen wird gewürdigt. SOLIDARITÄT hält CO₂, EEG, § 19 StromNEV und KWKG-Umlagen für eine unzulässige, nicht tragbare, benachteiligende, Einmischung in die deutsche Wirtschaft. Eine Umlage auf den Strompreis per se ist nach Ansicht der SOLIDARITÄT ein verfassungswidriges Mittel des unlauteren Wettbewerbs, das zur Energiearmut in Deutschland und Schwächung des Standortes Deutschland durch Abwanderung der energieintensiven Industrien beiträgt. Stattdessen fordert die SOLIDARITÄT konstruktiv eine Energieparität der künftigen Währung.

5. Minderheitenpolitik

Die Rechte der polnischen Minderheit in Deutschland müssen den gleichen entsprechen, die die deutsche Minderheit in Polen genießt. Die vollständige Anerkennung der polnischen Minderheit in Deutschland ist das übergeordnete Ziel der SOLIDARITÄT, das auf allen möglichen Ebenen und in allen vorstellbaren Bereichen zu erreichen ist.

6. Umwelt

Die SOLIDARITÄT fordert ein Umweltschutzgesetz für Deutschland, in dem nebst den Vorschriften über den Schutz des Menschen und seiner natürlichen Umwelt vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen, über den Umgang mit Keim- und Erbgut von Tieren, Pflanzen und anderen Organismen: der Schutz der Elemente, ein Generationenvertrag und ein eigenständiger Straftatbestand „Naturecaust“ verankert wird.

Das Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung vom 22. März 1989 muss bedingungslos an der Oder/Neise Grenze eingehalten werden.

Radioaktiv und Giftmüllimporte aus Deutschland nach Polen müssen sofort unterbunden werden. Das bevorzugte Ziel der deutschen Giftmülltransporte ist wg. der postindustriellen Landschaft das Oberschlesien, weswegen auch die dortige deutsche Minderheit wg. Grundwasserverseuchung mit Schwermetallen und kanzerogenen, zyklischen Kohlewasserstoffen, zu den Leidtragenden gehört. Die korruptionsbedingte Vertuschung etlicher Umweltskandale in Polen wie z.B. die Verseuchung der Zeche Halemba mit Metallkolloiden und Raffinerieabfällen aus Deutschland ist nicht hinnehmbar.

Die SOLIDARITÄT stellt sich entschieden gegen jede Verletzung des Artenschutzes.

Die eigenmächtigen Abschüsse von, nicht nur aus Polen eingewanderten und unter Artenschutz stehenden Tieren, wie die Wölfe, Bären, Wisente und Elche, werden als eine Form psychologischer Kriegsführung der nicht lustrierten Ostbehörden gegen die deutsche und polnische Bevölkerung, von der SOLIDARITÄT angesehen. Entnahmen von Wölfen durch Abschüsse müssen verboten und durch Domestizierung bzw. Sterilisation ersetzt werden. Alle deutschen und polnischen Wölfe sind miteinander verwandt,- sie sind ein Volk, das sich von Polen aus über die Lausitz gen West- und Süd- Deutschland verbreitet hat. Die SOLIDARITÄT sieht sich als politischer Lobbyist für den Wolf als das Symbol der Deutsch-Polnischen Verbundenheit. Die Müllverbrennung soll verboten und durch hundert-prozentiges Recycling ersetzt werden. Die Entsorgung des Mülls die Luft ist ein nicht hinnehmbares Übel. Eine hundertprozentige Recyclingquote kann durch breiten Einsatz der in Polen entwickelten und bis dato nicht eingesetzten Technologien erreicht werden. Sämtliche Einnahmen aus dem CO2 Zertifikaten-Handel sollen weltweit in die O2-Produktion fördernde Projekte wie z.B. Wüstenbewässerung, Wiederaufforstung der Regenwälder oder Wasserentsalzungsprojekte fließen.

CO2-Abschneidung und Dekarbonisierung in der H2-Produktion entziehen dauerhaft der Atemluft den Sauerstoff und tragen zur Vergrößerung des Ozonlochs bei.

Holzimporte als illegalen Rodungen müssen durch DNA Analysen und Kontrollen der Hölzer gestoppt werden. Die Bäume sind nicht dafür da um den Zellulosehunger der Menschheit zu stillen,- die am besten dafür geeignete Pflanze ist der Hanf. Breiter Einsatz von, in Polen gezüchteten, speziellen Hanfsorten kann Rekultivierungs und Renaturierungsprojekte auf spektakuläre Weise verkürzen. Völliges Verbot des Aussetzens von Tieren zum Zwecke der Jagd wird gefordert. Massenerschießungen von Tieren auf Wildfarmen, mit dem Zweck, sich die Kosten der Schlachtung zu sparen und die Züchtung von Wisenten für Fleischgewinnungszwecke, wie z.B. in auf der Wildfarm Flugplatz-Werneuchen der Fall ist, ist aus Sicht der SOLIDARITÄT ein Verbrechen. Wisente sind Tiere, die im II Weltkrieg von den deutschen Besatzern in Polen beinahe alle ausgerottet wurden. Wisent ist ein polnisches Nationalsymbol-Tier, deswegen wird die illegale Zucht von Wisenten in Deutschland bei völliger Ignoranz der Behörden, von der SOLIDARITÄT bis auf schärfste verurteilt.

Den Nacht-Jagten und der Wilderei soll der Einsatz von Drohnen Deutschlandweit ein Ende setzen. Grenzüberschreitende Einsätze und eine Zusammenarbeit der polnischen und deutschen Naturschutzverbände wird ausdrücklich begrüßt.

Anfütterung soll sich strafverschärfend auf das Strafmaß bei Wilderei auswirken.

7. Entlastung der Wirtschaft

Die SOLIDARITÄT steht für die Abschaffung der Zwangsmitgliedschaft der Unternehmen in der IHK und die Liquidation der SOKA Bau AG zur Entlastung der Bauwirtschaft.

Die Abschaffung der Berufsgenossenschaften wird ausdrücklich gefordert.

Die Einführung eines europäischen Gewerbescheins und Reisegewerbescheins wird befürwortet.

8. Gesundheitswesen

SOLIDARITÄT unterstützt die Anbindung der holistischen Medizin an das deutsche Gesundheitssystem.

Eine Antimissbrauchsoftware im Gesundheitswesen, nach tschechischem Vorbild, wird angestrebt.

Die Abschaffung der Kassenärztlichen Vereinigung könnte Ersparnisse von ca. 13% bewirken und wird von der SOLIDARITÄT unterstützt.

9. Kultur

Der Beschluss, der beim Antrittsbesuch 26-27.03.2012 von den Präsidenten Joachim Gauck und Bronisław Komorowski über die Veranstaltung eines deutsch-polnischen Rock Konzerts, gefasst wurde, sollte eingehalten und als wiederkehrendes Ereignis verwirklicht werden.

Deutschsprachige Sänger(inen) aus Oberschlesien, Niederschlesien, Ostpreußen und Pommern sollen zur Deutschen Vorentscheidung des Eurovision Song Contests eingeladen werden und diese Länder auch repräsentieren.

SOLIDARITÄT steht für eine bilaterale, kulturelle Anerkennung dieser politisch nicht existenten Länder. Die Verlängerung des Karnevals über den Aschermittwoch hinaus nach brasilianischem Vorbild so wie der Export des Rheinischen Karnevals nach Polen und eine Machbarkeitsstudie der Idee einer Alpseeseilbahn vom König Ludwig II, wäre sehr erstrebenswert.

10. Internationale Beziehungen

Ein Friedensvertrag zwischen Deutschland und Polen so wie mit allen anderen Ländern, gehört zu der obersten Priorität der SOLIDARITÄT. Die Aufnahme des Staates Israel in die NATO und in die EU wird ausdrücklich gefordert. Die Schaffung von neuen Lebensräumen im Orient und Afrika durch Bewässerung und Renaturierung ist friedensstiftend und für Europa überlebenswichtig.

Die SOLIDARITÄT steht für die Einleitung eines weltweiten Wüstenbewässerungsprogramms und den Bau von Trinkwasserpipelines in den Wüstenregionen. Die finanziellen Mittel dafür sollen u.A. aus der Kürzung der Verteidigungsetats und aus dem CO2 Zertifikaten-Handel stammen.

11. Digitalisierung

Die SOLIDARITÄT steht für die Etablierung, nach polnischem Vorbild, eines E-Prozesses und einer E-OP, eines digitalen Bürgerkontos, einer Papierlosen Kommunikation mit den Behörden und in der Wirtschaft. Die SOLIDARITÄT setzt sich für die Regulierung der Künstlichen Intelligenz, wodurch ein chinesisches Szenario der totalen Kontrolle des Individuums durch die Regierung verhindert werden muss, ein. Eine lernfähige KI sollte das höhere Bewusstsein des Volkes spiegeln um seinen höheren Willen umsetzen zu können. Sie soll in der Staatsverwaltung, Krankheitsbekämpfung, Ausbildung Verbrechensbekämpfung und der Pflege wichtige Rolle spielen. Die Administratoren der KI dürfen nicht zu den neuen Diktatoren der Weltgeschichte werden. Das Prinzip der horizontalen SOLIDARITÄT muss jeder KI zugrunde liegen. 7 Millionen insbesondere, der nicht mehr lieferbaren und seit 2004 von Google eingescannten PDF-Bücher wieder, vollumfänglich verfügbar zu machen.

12. Einwanderung

SOLIDARITÄT verlangt eine rückwirkende EU- Migrationsfrauenquote seit 2015 von 50% unter besonderer Berücksichtigung von Frauen denen Todesstrafe oder ungewollter Selbstmord in ihren Heimatländern droht und ein Cordon Sanitaire für Deutschland und Europa.

13. Einwanderung von Deutschen

Die SOLIDARITÄT steht für die Ausstellung den weltweit lebenden Deutschen, die keine deutsche Staatsangehörigkeit besitzen nach dem Vorbild der „Karta Polaka“ eine German-ID Card, die dem Besitzer jederzeit schnelle Repatriierung nach Deutschland, ohne Formalitäten, ermöglichen wird. Es sollen nicht nur deutsche Minderheiten u.A. aus USA, Südamerika, Namibia sondern auch Kinder aus Zufallsbekanntschaften von deutschen Touristen weltweit, dazu berechtigt werden.

14. Waffenrecht, Wehrpflicht

Ein europäischer Waffenschein, Wiedereinführung der Wehrpflicht, Ausstattung der Schützenvereine mit modernen Waffen nach polnischem Vorbild wird von der SOLIDARITÄT unterstützt. Gemeinsame deutsch-polnische Militär und Survivalcamps sollen gefördert werden.

15. Jugendschutz

Die Polnische Minderheit ist am stärksten von unberechtigten Inobhutnahmen der Kinder durch die Kinderämter, betroffene Gesellschaftsgruppe.

Dabei sind Kinderämter gegenüber der Polizei rechtswidrig weisungsbefugt, was missbraucht wird um polnischen Familien ohne Gerichtsbeschluss, als Mittel erster Wahl, ihre Kinder zu entziehen. Dabei erleiden betroffene Kinder körperliche und seelischen Schäden, in dem sie außerhalb ihres Kulturkreises auch in nichtchristlichen Ersatzfamilien, unterm Verbot der polnischen Sprache erzogen werden. Die SOLIDARITÄT zeigt sich solidarisch mit derartig von der „Kinderentführungsindustrie“, zerstörten Familien. Im Jahr 2017 wurden ca. 70 Tsd. Kinder den polnischen Familien entzogen.

In mehr als 90% der Fälle waren diese „amtlichen Kinderentführungen“ (höchstwahrscheinlich) illegal und durch finanzielle Interessen motiviert. Die SOLIDARITÄT stellt sich mit voller Entschiedenheit gegen diese Art von Entvölkerung der polnischen Minderheit, die bereits von Kinderämtern des Dritten Reiches praktiziert wurde. Das Schicksal der im Zuge der Zwangsadoptionen verschollenen Kinder ist aufzuklären. Hierzu wird eine freiwillige DNA Datenbank angestrebt, über die, die von Amts wegen zerschlagenen Familien, zusammengeführt werden können. Selbstverständlich verurteilt die SOLIDARITÄT den Machtmissbrauch der Kinderämter deutschen Familien gegenüber.

16. Boden und Grundwasserschutz

Die Einfuhr von uranhaltigen Phosphaten aus Maroko nach Deutschland muss unumgänglich verhindert werden.

Eine gesetzliche Regelung der Bodennorm und der Höchstgrenzwerte für Uran in den importierten Düngemitteln ist längst überfällig. Stickstoffdünger können aus dem natürlichen Stickstoff in der Luft produziert werden, wie das in Polen der Fall ist.

17. Schulwesen

Die SOLIDARITÄT steht grundsätzlich für die komplette Übernahme des finnischen Schulsystems so wie erweiternde, kostenlose Onlineangebote für Haupt und Realschüler um ihnen im Rahmen der Chancengleichheit allgemeine Hochschulreife zu ermöglichen. Ökologie und Astronomieunterricht als Pflichtfach so wie Polnisch als Wahlfach auch im TV wird seitens der SOLIDARITÄT unterstützt. Religionsunterricht in den Schulen verletzt das Prinzip der Trennung zwischen Religion und Staat.

Die SOLIDARITÄT steht für das Ersetzen des „Religionsunterrichts“ durch den „Unterricht der Religionswissenschaft“ und eine Ausgliederung des Religionsunterrichts nach außerhalb des Schulsystems. Die Feiertage der Christlich-Orthodoxen Kirchen sollen im Schulwesen berücksichtigt werden. Besonders begabte Schüler müssen durch individuelle Lehrangebote oder Zusammenlegung vor dem Mobbing seitens durchschnittlich Begabter geschützt werden.

Die SOLIDARITÄT fordert einen 24/7 erreichbaren Mobbingbeauftragten für jede einzelne Schule in Deutschland.

18. Justiz und Vollzug

Die bisherigen Altersgrenzen im Strafrecht sind nicht mehr zeitgemäß daher fordert die SOLIDARITÄT die Herabsetzung der Strafmündigkeit nach § 19 StGB bis auf 12 Jahre und keine Anwendung des Jugendrechts ab dem 19 Lebensjahr.

Boot Camps für Straftäter jeden Alters mit der Möglichkeit einer Haftzeitverkürzung. Konsequente Anwendung der lebenslangen Haftstrafe, erster Haftprüfungstermin nach 20 Jahren.

Keine Anwendung des Jugendrechts beim Mord und Totschlag. Obligatorische Sicherungsverwahrung für Intensiv-Straftäter,- auch für die Strafunmündigen. Verbot der Sicherungsverwahrung so wie koedukative Haftanstalten für nicht gewalttätige Straftäter.

Geschworenengerichte, die nach dem dem Vorbild anderer Länder wie USA, Kanada, Belgien, Malta, Frankreich und Österreich zur mehr Gerechtigkeit bei der Urteilsfindung beitragen, werden angeregt. Die in Polen begangenen und nicht aufgeklärten Verbrechen an Deutschen und Volksdeutschen sollen sich im Fokus der Interessen der deutschen Justiz wiederfinden.

19. DDR Erbe

Das Stasi Unterlagen Gesetz (StUG) war nach einstimmiger Meinung der SOLIDARITÄT nicht ausreichend gewesen um die Bonner Republik vor dem Einfluss des, nach dem Mauerfall verbliebenen, gut organisierten Apparat des Ministeriums für Staatssicherheit zu schützen. Daher fordert die SOLIDARITÄT, nach dem polnischen Vorbild, ein Lustrationsgesetz dem alle gegenwärtigen und ehemaligen Staatsbediensteten in den gehobenen Ämtern unterworfen werden sollen.

Unter den Folgen der ausgebliebenen Lustration leidet die deutsche Gesellschaft bis heute. Die SOLIDARITÄT steht dafür ein, samt entsprechender Rechtsfolgen, zu prüfen ob Stasi Mitglieder und Mitarbeiter ihren Einfluss auf die Verabschiedung des Berlin/Bonn-Gesetzes am 20. Juni 1991 genommen haben und ob die Stimmenmehrheit für Berlin so wie für die damalige Ablehnung des Volksentscheides, dadurch entstanden ist. Für die Aufarbeitung der Stasi Verbrechen fordert die SOLIDARITÄT die Gründung eines „Instituts für Nationales“ Gedächtnis nach polnischem Vorbild.

20. Judentum, Prosemitismus

SOLIDARITÄT greift mit Stolz auf Traditionen der polnischen Judenverteidigungsorganisation „Żegota“ und auf das Erbe der „Gerechten“ zu denen auch Oskar Schindler zählte, zurück. Es darf genau so wenig übersehen werden, dass die Juden und Germanen, obwohl weit voneinander entfernt, de facto militärische Verbündete vor zwei Tausend Jahren im Kampf gegen das Römische Reich gewesen waren, wie die Tatsache, dass Juden großen Beitrag zur Entstehung des Merowingerreiches geleistet haben. Genau so wie die Polen hatten auch die Juden im Jahre 1225 einen deutschen Kaiser Friedrich II aus dem Hause der Staufer. In den Zeiten, wo der jetzige Staat Israel als Rückkehr des Fränkischen Königreichs Jerusalem wahrgenommen wird, ist die Aufnahme dieses Staates in die NATO-Strukturen desto wichtiger. Die Flucht der Juden aus Angst um´s nackte Überleben, wie das z. Zt. in Frankreich geschieht ist für Europa nicht tragbar. Israelische Soldaten, mit einem NATO Marschbefehl könnten viel besser jüdische Einrichtungen in Deutschland und Europa schützen. Was Polen und Israel verbindet ist u.A. eine gemeinsame Zugehörigkeit zum Heiligem Reich Deutscher Nation in der Vergangenheit und diese historische Tatsache „SOLIDARITÄT waren Deutschland“ wird seitens der SOLIDARITÄT als große Chance für eine neue, unschlagbare Allianz im Krieg gegen den Terror, wahrgenommen.

SOLIDARITÄT verurteilt auf schärfste den Raketenbeschuss sowohl des israelischen als auch des eigenen palästinensischen Territoriums, weil das Leben das höchste Gut überhaupt, ist. Volksverhetzung gegen Juden soll Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit zur Folge haben.

21. Familienpolitik

Das Hauptziel der Solidarität ist nicht ein starkes Wahlergebnis sondern eine starke Geburtenrate in der polnischen und deutschen Nation auf beiden Seiten der Grenzen, was eine gute biologische, wirtschaftliche und psychologische Verfassung der Familien voraussetzt.

Es soll nicht nur der Bevölkerung, die Zukunftsangst genommen werden, sondern das Glücksgefühl in der Gesamtbevölkerung überwacht und gesteigert werden. Die Solidarität befürwortet hierzu eine sofortige Bestellung des Glückministers nach Bhutanesischem Vorbild und langfristig eine politische Umsetzung des studentischen Projekts, der Mannheimer Fakultät für Gestaltung : „Das Ministerium für Glück und Wohlbefinden“. Die SOLIDARITÄT stützt sich dabei auf nachvollziehbare Erfahrungen aus der Fußballweltmeisterschaft 2006, die mit präzedenzlosem Bevölkerungszuwachs 9 Monate später einhergingen.

Kinder müssen sich auf der Straße und in der Schule genau so sicher fühlen wie in der eigenen Wohnung. Das Zuhause, Dahoam muss einfach überall sein. Wenn die Haustür nicht mehr abgeschlossen werden muss, sind die Ziele der SOLIDARITÄT erreicht.

22. Investitionsschutz

SOLIDARITÄT befürwortet eine Harmonisierung der Schiedsklauseln im Investitionsschutzabkommen mit dem EU-Recht. Die seit März 2018 klaffende Rechtslücke im internationalen Investitionsschutz bringt großes Risiko für deutsche Investitionen in Polen d.h. auch für welche die dort von der polnischen Minderheit getätigt werden. Daher fordert die SOLIDARITÄT die Wiederaufnahme des bilateralen Investitionsschutzabkommen zwischen Polen und Deutschland vom 10 November 1989, das am 18.10.2019 ausgelaufen ist.

23. Sucht / Drogenpolitik

Solidarität steht für eine 1:1 Übernahme des kalifornischen Drogengesetzes, die Entwicklung und Zulassung von Drogenimpfungen für nicht therapierbare Fälle und breiten Einsatz von N,N-Dimethyltryptamin in der Suchttherapie.

24. Korruptionsbekämpfung

Die SOLIDARITÄT befürwortet die Schaffung einer autonomen Antikorruptionsbehörde und eine Zwangsoffenlegung von Einkommenssteuererklärungen der Politikern (deren Eheleuten) nach polnischem Vorbild. Verbot der Nebenbeschäftigung für Politiker. Regulierung des Lobbyismus. Verbot von ausländischen Konten der Parteien wird gefordert.

25. Rechtsstaatlichkeit auf EU Ebene

Die SOLIDARITÄT spricht sich gegen jegliche Einmischung seitens der EU in die internen Angelegenheiten der Mitglieder der Visegrád-Gruppe aus und betrachtet solch eine Einmischung als Verletzung der Rechtsstaatlichkeit durch die EU per se. Illegale Beschlüsse des EGH dürfen keinen Vorrang vor den gesetzeskonformen Urteilen des BGH und der BVG haben.

26. Grundgesetzänderung

Die SOLIDARITÄT steht für das Ersetzen des Art 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland: „(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt“ durch „(1) Die Liebe und die Wahrheit sind unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt“ nicht nur deswegen weil sich dadurch die bisherige Fassung des Art 1 erübrigen würde, sondern, weil die rot-weiße polnische Fahne, diese zwei wichtigsten, nicht nur christlichen Werte symbolisiert.

27. Infektionsschutz

Die Solidarität spricht sich dafür aus den „Schwedischen Weg“ in der Pandemie-Bekämpfung uneingeschränkt zu übernehmen.

28. Die Hymne

Anstelle der ersten Strophe im „Liede der Deutschen“ werden die vier Strophen der Kinderhymne von Bertold Brecht aus dem Jahre 1950, besonders wg. der Erwähnung der Oder, auf die Originalmelodie des Deutschlandliedes, als Zeugnis der Vollendung der deutschen Einheit, zusammen mit den zwei übrigen des Ursprungstextes, wobei „Vaterland“ durch „Heimatland“ ersetzt wird, als Deutsche Hymne vorgeschlagen:

I	II
Anmut sparet nicht noch Mühe Leidenschaft nicht noch Verstand Daß ein gutes Deutschland blühe Wie ein andres gutes Land. Daß die Völker nicht erleichen Wie vor einer Räuberin Sondern ihre Hände reichen Uns wie andern Völkern hin.	Und nicht über und nicht unter Andern Völkern wolln wir sein Von der See bis zu den Alpen Von der Oder bis zum Rhein. Und weil wir dies Land verbessern Lieben und beschirmen wir's Und das Liebste mag's uns scheinen So wie andern Völkern theirs.

<p>III</p> <p>Deutsche Frauen, deutsche Treue, Deutscher Wein und deutscher Sang Sollen in der Welt behalten Ihren alten schönen Klang, Uns zu edler Tat begeistern Unser ganzes Leben lang – Deutsche Frauen, deutsche Treue, Deutscher Wein und deutscher Sang!</p>	<p>III</p> <p>Einigkeit und Recht und Freiheit Für das deutsche Heimatland! Danach lasst uns alle streben Brüderlich mit Herz und Hand! Einigkeit und Recht und Freiheit Sind des Glückes Unterpfand – Blüh im Glanze dieses Glückes, Blühe, deutsches Heimatland</p>
---	---

29. DIE SOLIDARITÄT

Eine Umgestaltung der Gesellschaft in eine solidarische Gemeinschaft ist unseres oberstes Ziel. Die SOLIDARITÄT sieht sich als zeitgenössische Verschmelzung des Solidarismus von Rudolf Diesel mit den Idealen der horizontalen Solidarität der 80er Jahre in Polen.

Desto wichtiger sieht sich die SOLIDARITÄT in der Pflicht, Positionen zum Zusammenhalt in der Gesellschaft hier und jetzt zu beziehen.

Die Politik und die Medien versuchen die Gesellschaft zu spalten und zu trennen. Die Menschen in diesem Land denken nur noch in Extremen. Es gibt keine Mitte mehr, nur noch links und rechts, schwarz oder weiß. Vor allem gibt es kein umher-greifendes OBEN, wo sich die SOLIDARITÄT mit ihrer Perspektive, die durch den Deutschen oder Polnischen Staatswappen in Form eines Adlers symbolisiert wird, sieht. Die Folgen der einachsigen „*divide et impera*“ Politik sind, dass SOLIDARITÄT in einer reinen Ellenbogengesellschaft leben. Man lernt von klein auf, dass man sich selbst der Nächste und für sein Leben verantwortlich ist. Früher haben die Menschen in der Gesellschaft zusammengehalten und sich gegenseitig unterstützt. SOLIDARITÄT möchten als Partei die gespaltene Gesellschaft wieder vereinen und mit den Menschen in diesem Land einen gemeinsamen Weg gehen. SOLIDARITÄT möchte Menschen unterschiedlicher politischer Lager vereinen. Ein weiterer wichtiger Punkt zum Thema Solidarität ist, uns mit Arbeitnehmern zu identifizieren und solidarisieren. So hat SOLIDARITÄT sowohl auf ihrer Webseite, als auch in den sozialen Medien eine rot/weiße Schleife als Symbol der Solidarität aller arbeitenden Menschen auf der ganzen Welt. Sie ist nichts anderes als polnische Rot-Weiße Fahne, die für Liebe und Wahrheit als Gegensatz zur Lüge und Hass, steht. Der Erhalt der Nächstenliebe auch im Bezug auf die Schwächsten in der Gesellschaft, die Kranken, Alten, Behinderten, die Tiere, Pflanzen, alles was das Leben ausmacht überhaupt, ist das oberste Gebot der SOLIDARITÄT. Daher setzt sich die Solidarität verstärkt für Berufe ein, die für das Überleben der Gesellschaft und des einzelnen am wichtigsten sind:

29.1 SOLIDARITÄT macht sich stark für ein neues Pflegesystem und bessere Löhne für Pflegekräfte sowie die Abschaffung der Pflegeberufskammer!

In Deutschland ist die Pflege in Krankenhäusern, Altenheimen und Behinderteneinrichtungen nicht mehr menschenwürdig und verstößt täglich aufs Neue gegen unser Grundgesetz. Die Pflegekräfte sind mit der aktuellen wirtschaftlichen, insbesondere der personellen Situation überfordert. Damit hat man gerade in Altenheimen, Krankenhäusern und in der ambulanten Pflege einen absoluten Pflegenotstand erreicht. Ca. 100.000 Fachkräfte fehlen und die Aussichten sehen für die Zukunft düster aus. In einem reichen Land wie Deutschland darf so etwas nicht geschehen.

SOLIDARITÄT fordert die Abschaffung der Pflegeberufskammern!

Die Pflegeberufskammer vertritt nicht die Interessen der Pflegekräfte, Für Pflegekräfte besteht eine Zwangsgliederschaft.....die Höhe der Beiträge errechnet sich nach dem Lohnsteuerbescheid des Vorjahres. Die Beiträge müssen entrichtet werden, ob man will oder nicht. Bei Weigerung der Beitragserbringung droht eine Strafzahlung. Die Pflegeberufskammer zwingt die Pflegekräfte an

Weiterbildungen und sonstigen Schulungen teilzunehmen. Das wäre nicht weiter problematisch, wenn diese nicht von den Pflegekräften in deren Freizeit und auf deren eigene Kosten erfolgen müsste. Die Daten der Pflegekräfte hat sich die Pflegeberufskammer von den Arbeitgebern ohne Zustimmung der Pflegekräfte geholt.

Diese Zwangsmitgliedschaft in der Pflegeberufskammer, trägt nicht gerade zur Attraktivität des Pflegeberufes bei, sondern bewirkt genau das Gegenteil.

Dies ist für uns nicht hinnehmbar.

SOLIDARITÄT fordert zur Verbesserung unseres Gesundheitssystems:

- dass die Pflege an den öffentlichen Dienst angelehnt wird! Private Pflegeanbieter erhalten staatliche Unterstützung nach den jeweiligen Tarifbeschlüssen um die Wettbewerbsfähigkeit zu erhalten,
- dass Pflegekräfte deutlich mehr Gehalt für die harte psychische und physische Arbeit erhalten müssen,
- eine umfangreiche Gesundheitsfürsorge für die Pflegekräfte seitens der Arbeitgeber,
- dass Pflege in allen Bundesländern gleichen Richtlinien unterliegt,
- eine bessere Zusammenarbeit zwischen öffentlichen und privaten Trägern,
- dass sämtliche Dokumentationen verringert und vereinfacht werden (Es muss wieder mehr Zeit für Bewohner/Patienten geben. Der Mensch als Ganzes muss im Mittelpunkt stehen!),
- dass Angehörige gut (fair) für private Pflege entlohnt werden. Je nach Pflegegrad und Aufwand (bedarf der Einzelfallprüfung) muss die Person die jemanden pflegt, auch dementsprechend entlohnt werden! Der Mindestlohn darf dabei nicht unterschritten werden. Eine Pauschale für Mehraufwand wie zum Beispiel Fahrkosten usw. kann gewährt werden. Die Entlohnung ist auf die Rente anzurechnen. Personen, die sich ganzheitlich um einen Pflegebedürftigen kümmern müssen und somit nicht mehr am regulären Berufsleben teilhaben können, erhalten das Grundeinkommen zuzüglich einer Mehraufwandspauschale. In diesem Falle ist das Grundeinkommen zuzüglich der Mehraufwandspauschale als Lohn für geleistete Arbeit anzusehen und somit bei der späteren Rente voll anzurechnen.

Der Pflegeberuf muss attraktiver gestaltet werden, z.B. in Bezug auf Gehalt und Arbeitszeit, damit junge Menschen sich für diesen entscheiden.

Da alle diese Veränderungen für eine gute Pflege nicht ausreichend sind, möchte SOLIDARITÄT den Pflegeschlüssel so anpassen, dass für den einzelnen Menschen ausreichend Zeit zur Verfügung steht und somit auch eine Entlastung der Pflegekräfte nach sich zieht.

29.2 SOLIDARITÄT macht uns stark für leistungsgerechte Honorare und bessere, stattlichere Unterstützung für Ärzte!

SOLIDARITÄT fordert eine bessere medizinische Versorgung außerhalb von Großstädten. Ärzte, die ihre Praxis auf dem Land eröffnen, erhalten:

- monatliche, staatliche Vergütung,
- steuerliche Entlastung,
- staatliche, zinsfreie Förderkredite zum Aufbau ihrer Praxis,
- eine Verantwortlichkeit für maximal 25 km Umkreis.

Ärzte sind wertvolles Fachpersonal und dürfen nicht ans Ausland verloren gehen! SOLIDARITÄT fordert daher:

- leistungsgerechte Honorare und Vergütungen für Ärzte,
- Überstunden sollten weitestgehend vermieden und nicht steuerlich belastet werden,
- staatliche, zinsfreie Förderkredite zum Aufbau ihrer Praxis,
- eine Lockerung des Numerus Clausus.

Überstunden sollten weitestgehend vermieden und nicht steuerlich belastet werden.

29.3 SOLIDARITÄT macht sich stark für bessere Arbeitsbedingungen für unsere Polizisten! Die Polizei ist zurzeit mit ihren Aufgaben in Deutschland überfordert. Sie kann den Schutz des Volkes nicht mehr gewährleisten. Stattdessen baut der Staat immer mehr Polizeistellen ab und macht es schwieriger denn je, in diesen Beruf einzusteigen. Deshalb fordert SOLIDARITÄT:

Mehr und besser zielgerichtete Eingriffsbefugnisse.

Das Gehalt der Polizei soll bundesweit einheitlich ausgerichtet sein. Um Benachteiligungen auszuschließen, soll das Bundesland mit den derzeit höchsten Gehältern als Richtlinie gelten.

Höhere Gehälter und bessere Gesundheitsfürsorge.

Bessere und effizientere Ausrüstung für Polizeieinsätze.

Eine Vereinfachung und Minimierung des Verwaltungsaufwandes.

Mehr staatlichen Rückhalt und Unterstützung.

Da dies unseren Notstand bei der Polizei noch nicht beheben würde, muss man mehr Stellen schaffen und unsere Polizei in allen Bereichen entlasten! Dazu zählt auch, dass auch die Soldaten die Polizisten in Polizeiuniformen bei Veranstaltungen und Gefahren unterstützen.

Die Befehlsgewalt obliegt wie bisher der Polizei.

Auch beim Zoll herrscht permanenter Personalmangel. Derzeit fehlen bundesweit ca. 3.000 Bedienstete. Dies führt nicht selten zu sehr hohen physischen sowie psychischen Belastungen, die häufig in Krankheiten münden. Somit kann eine ordnungsgemäße Kontrolle beim Zoll nur noch bedingt durchgeführt werden und gefährdet unser aller Allgemeinwohl.

Die derzeitigen Gehälter stehen nicht mehr im Verhältnis zur Aufgabennorm. Das Renteneintrittsalter wurde auf 67 Jahre angehoben.

Bei der Justiz verhält es sich ähnlich. Bedienstete werden häufiger tätlichen Angriffen ausgesetzt als noch vor einigen Jahren. Dies ist dem akuten Personalmangel zuzuschreiben. Einstellungen finden kaum noch statt. Und wenn doch, dann meist nur im mittleren Dienst, der völlig unterbezahlt ist.

Das Renteneintrittsalter ist auch bei der Justiz auf 67 Jahre angehoben worden.

SOLIDARITÄT wird diese Missstände nicht länger hinnehmen und setzen uns für diese Berufsgruppen in jeder uns möglichen Form ein.

2.4 SOLIDARITÄT macht sich stark für eine sofortige Beendigung sämtlicher Auslandseinsätze und die Rückkehr unserer Soldaten!

Die Bundeswehr wird vielfach im Ausland eingesetzt, wo die Soldaten tagtäglich ihr Leben riskieren. Daher fordert die SOLIDARITÄT:

- die sofortige Rückkehr unserer Soldaten aus dem Ausland ,
- dass die Bundeswehr als Verteidigungsarmee im Inland agiert,
- ein Verteidigungsrecht in Form von Notwehr/Nothilfe, bei humanitären Einsätzen,
- volle staatliche und politische Unterstützung!.

29.5 SOLIDARITÄT macht uns stark für den Auf- und Ausbau unserer Feuerwehr und den Rettungskräften!

Man muss endlich verstehen, dass die Feuerwehr täglich das Leben vieler Menschen rettet, sei es nun bei der Bekämpfung von Bränden oder als Ersthelfer bei Unfällen, Katastrophen oder Ähnlichem.

Die seelische und körperliche Belastung, die mangelnde Ausrüstung und die vielen Nachwuchsprobleme machen den Job schwierig. Damit man nicht später ohne Rettungskräfte dasteht, muss sich dringend etwas ändern!

SOLIDARITÄT fordert als Partei:

- zweckmäßige Ausrüstung für die Feuerwehr und Rettungskräfte,
- Fahrzeuge, die den heutigen Ansprüchen genügen müssen,
- volle staatliche und politische Unterstützung,
- gerechtere Löhne für die harte Arbeit der Feuerwehr- und Rettungskräfte.
- Waffenausrüstung und Kugel und Stichfeste-Westen für Rettungskräfte in Problembezirken

Da das alles noch nicht genug ist, um die Nachwuchsprobleme der Feuerwehr zu beheben, setzt sich die SOLIDARITÄT für einen Bürgerdienst (die Schaffung eines Bürgerdienstes) ein.

29.6 SOLIDARITÄT macht sich stark für das Streikrecht für Beamte !

Für unsere Beamten ist es schwierig zwischen Himmel und Hölle entscheiden zu müssen. Auf der

einen Seite haben die Beamten einen krisensicheren Job, auf der anderen den Kampf mit ihrem Gewissen. Beamte sind an ihren Eid gebunden und somit verpflichtet, alles das umzusetzen, was ihnen der Staat vorgibt. Nicht selten kollidiert hierbei der Auftrag mit dem eigenen Gewissen. Der Gesetzgeber unternimmt derzeit alles um die Beamten in eine Lage zu versetzen, bei der es nur noch die Wahl zwischen Pest oder Cholera gibt. SOLIDARITÄT will das ändern um den Beamten ihr Gewissen wiederzugeben. Deshalb machen uns stark für das Streikrecht für alle Beamten um einer staatlich verordneten Willkür entgegenzuwirken.

29.7 SOLIDARITÄT machen uns stark für einen einjährigen Bürgerdienst! (Zivil-, Wehrdienst oder Feuerwehr)

Früher gab es einen einjährigen Wehr- und Zivildienst. Da die Personal- und Nachwuchsprobleme sowohl bei der Bundeswehr, als auch bei der Feuerwehr groß sind und auch die Pflege unter dem Personalmangel zusammenbricht, fordert die SOLIDARITÄT einen einjährigen Bürgerdienst einzuführen.

Der einjährige Bürgerdienst sollte für alle Menschen ab 18 Jahren gelten und nach Vollendung der Schulzeit abgeleistet werden. Die jungen Menschen sollten freiwillig entscheiden, ob sie den einjährigen Bürgerdienst bei der Feuerwehr, in der Pflege oder bei der Bundeswehr absolvieren möchten.

So könnte man die Personalprobleme eindämmen und effektiv die Chance auf Nachwuchs haben. Frauen und Männer, unabhängig ob Zivil-, Wehrdienst oder Feuerwehr müssen gleichberechtigt werden!

29.8 SOLIDARITÄT macht sich stark für leistungsgerechte Gehälter für Politiker sowie die Abschaffung der Diäten!

SOLIDARITÄT fordert, dass Politiker eine leistungsgerechte monatliche Vergütung erhalten. Diäten erfüllen unserer Meinung nach nur den Zweck der persönlichen Bereicherung der Abgeordneten und gehören somit abgeschafft.

Politiker sind Vertreter des Volkes, entscheiden über Gesetze. Von daher sollten Politiker auch volksnah auftreten und mit einem normalen Gehalt, unabhängig von ihrer Verantwortung leben können.

29.9 SOLIDARITÄT macht sich stark für bessere Kinder- und Jugendarbeit von staatlicher Seite!

In Deutschland gibt es immer weniger Möglichkeiten für Kinder und Jugendliche, geeignete Förderungen und Freizeitmöglichkeiten zu finden. Neben unserer besonderen Parteiarbeit, in der Jugendliche ab 14 Jahren mit uns gemeinsam die Politik innerhalb der Partei gestalten dürfen, ohne dass sie in eine Jugendpartei deklariert werden, will die SOLIDARITÄT, dass die Jugend wieder mehr Perspektiven für die Zukunft hat und wieder mehr Freizeitmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche entstehen. Diese sollten nach Möglichkeit von den Kindern und Jugendlichen mit Unterstützung in Eigenregie geführt und gestaltet werden. So werden sie individuell gefördert und werden auf die Zukunft vorbereitet.

29.10 SOLIDARITÄT macht sich stark für den Schutz von mittelständigen Unternehmen!

SOLIDARITÄT möchte mittelständige Unternehmen, durch Einführung einer Dreidrittelregelung, schützen. Diese Regelung soll die Zahlungsvereinbarungen zwischen Kunden und Dienstleister sicherstellen.

SOLIDARITÄT möchte Unternehmen staatlich fördern, die mit ihrer Produktion im Inland ansässig sind und steuerliche Entlastungen!

SOLIDARITÄT möchten Unternehmen staatlich fördern und steuerlich entlasten, die mit ihrer Produktion im Inland ansässig sind (bleiben).

29.11 SOLIDARITÄT macht sich stark für ein Ende der Leiharbeit, Tagelöhne und 1 Euro Jobs!

In Deutschland leben 15 Millionen Menschen unter dem Existenzminimum. Viele greifen auf

Leiharbeit, Tageslohntätigkeit und Ein-Euro-Jobs zurück, da sie sonst keine Arbeit hätten. Andere Arbeitnehmer erhalten oft nur befristete, statt unbefristete Verträge. Das ist kein würdiges Arbeiten in Deutschland, sondern Sklaverei.

SOLIDARITÄT fordert daher,

- dass Leiharbeit, Werkserträge, Tageslohntätigkeit und Ein-Euro-Jobs gesetzlich verboten werden,
- dass befristete Verträge in Probezeit umgewandelt werden und automatisch in einem unbefristeten Arbeitsvertrag münden. Die Probezeit darf 6 Monate nicht überschreiten,
- dass nach einer halbjährigen Probezeit keine Befristung existieren darf. Der Arbeitgeber hat in diesem halben Jahr genug Chancen, sein Arbeitnehmer kennen zu lernen,
- dass Freizeit auch (echte)Freizeit ist (Arbeitgeber kontaktiert Arbeitnehmer in dessen Freizeit zur Klärung beruflicher Angelegenheiten). Störung der Freizeit ist eine Unterbrechung der Erholungsphase und stellt somit Arbeitszeit dar. Jede angefangene Stunde der Freizeitunterbrechung ist voll zu entlohnen zzgl. 10 %. Ausgenommen hierbei sind unabdingbare Freizeitunterbrechungen aufgrund von Dienstplanänderungen, sowie nicht aufschiebbare disziplinarische Maßnahmen.

29.12 SOLIDARITÄT macht sich stark für die Anpassung aller Berufe an das Bildungs- und Finanzsystem!

SOLIDARITÄT fordert, dass Berufe an das neue Bildungssystem und den Fachabschlüssen angegliedert werden.

Ebenso sollten Schüler nicht mehr nach Noten, sondern nach ihren Fähigkeiten in berufsspezifischen Fächern bewertet werden. SOLIDARITÄT will ebenso die Löhne in den einzelnen Berufen überarbeiten und je nach Schwere des Berufes unterteilen:

- Berufe mit geistiger Schwere - mit und ohne Verantwortungsbereitschaft,
- Berufe mit körperlicher Schwere - mit und ohne Verantwortungsbereitschaft,
- die gemischte Form und nicht körperlich belastende Berufe.

Berufe müssen wieder fair und gerecht bezahlt werden. Berufe mit geringer Attraktivität sind zusätzlich durch eine höhere Lohnanpassung und staatliche Unterstützung zu fördern.